

Angepasstes Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Stand 16.10.2020)

Auf Grund zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen in Sachsen-Anhalt auf einem niedrigen Niveau. Unter der Berücksichtigung des Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18.08.2020 ist das Gymnasium Carolinum Bernburg zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Regelbetrieb zurückgekehrt. Ziel bleibt es, unter Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder Schulen temporär zu schließen. Die an Schule Beteiligten sind aufgefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten, um das Risiko dafür gering zu halten.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

1. Rechtsgrundlage

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008) sowie der Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18. August 2020. Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten.

2. Maßnahmen zum Unterrichtsbeginn nach den Herbstferien (26.10.2020)

- Personensorgeberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler müssen zum Unterrichtsbeginn nach den Herbstferien 2020 eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneplans abgeben.
- Liegt diese Versicherung bis zum 27.10.2020 nicht in der Schule vor, ist der betreffenden Schülerin oder dem Schüler das Betreten der Einrichtung bis zu dem Zeitpunkt nicht mehr gestattet, an dem diese Versicherung vorliegt.

- Vom 26.10. bis zum 27.10.2020 hat jede Lehrkraft eine entsprechende Versicherung zur Kenntnisnahme der Infektionsschutzmaßnahmen des Hygieneschutzplanes abzugeben
- Diese Versicherung ist jeweils nach mindestens fünftägigem Fernbleiben vom Unterricht zu erneuern, dies gilt für die Lehrkräfte wie für Schülerinnen und Schüler.

3. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)

3.1 Regelbetrieb (Stufe 1)

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2- Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig. Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen statt.

3.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert ist oder, wenn im Einzugsgebiet der Schule in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, kann der Unterricht eingeschränkt werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch im Unterricht,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt.

Dazu werden Sonderpläne veröffentlicht.

3.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung besteht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sofern sie keiner Quarantäneanordnung unterliegen, ein Anspruch auf Notbetreuung. Der Unterricht findet ausschließlich als Distanzunterricht statt. Die in der Schule im Rahmen der Notbetreuung gebildeten Gruppen werden als feste Gruppen gebildet, die Gruppenbildung ist zu dokumentieren.

4. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Ab 26.10.2020 gilt die uneingeschränkte Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer am Arbeitsplatz im Unterrichtsraum, auf den Sportfeldern der Sporthallen und Sportanlagen sowie bei der Esseneinnahme in der Mensa.

Die verwendeten Mund-Nasebedeckungen sind unter hygienischen Gesichtspunkten zu händeln bzw. regelmäßig zu erneuern.

Grundsätzlich bleibt es weiter bei dem Gebot, dass, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten ist.

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Räume S110 und F011 werden für diese Maßnahme in den jeweiligen Gebäuden vorgehalten. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert.

- Personen mit Erkältungssymptomen können die Schule betreten, wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung labordiagnostisch ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung vorliegt.
- Generell gilt die Verpflichtung für alle, einen Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen.
- Grundsätzlich gilt: der Mindestabstand von 1,5 m ist sowohl auf dem Schulgelände als auch in den Schulgebäuden unbedingt einzuhalten.
- Beim Betreten des Schulgebäudes, vor der Einnahme einer Pausenmahlzeit und im Verlauf des gesamten Schultages ist unbedingt auf die Handhygiene zu achten: gründliches, regelmäßiges 30 sec. Händewaschen mit Seife.
- Auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln ist zu verzichten.
- Das Berühren von Augen, Nase und Mund mit den Händen sollte vermieden werden.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette: Husten oder Niesen in Armbeugen oder in ein Taschentuch, welches dann sofort entsorgt wird.

- Hygieneartikel, wie Einmaltaschentücher, Masken etc., sind in den dafür vorgesehenen Treteimern zu entsorgen, welche in jedem Raum zur Verfügung stehen. Diese Treteimer sind nicht für Alltagsmüll zu nutzen.
- Lehr- und Lernmittel (z.B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien und Sportgeräte- z.B. Bälle) sind personenbezogen zu verwenden, sollen nicht weitergegeben und untereinander getauscht werden. Kann ein Austausch nicht vermieden werden, sind die entsprechenden Objekte nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Räume sind stets gründlich zu lüften. Zu Beginn und nach Ende des Schultags sowie in allen Pausen und während des Unterrichts ist mindestens alle 20 min. eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster des gesamten Raumes über mehrere Minuten vorzunehmen. Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis max. 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen.
- Die Reinigung der Kontaktflächen erfolgt täglich nach Unterrichtsschluss durch die Reinigungskräfte.
- Besucher melden sich generell im Sekretariat an. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in den Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben.

4

5. Schulspezifische Raum- und Wegeregulungen

- ~~In den Gebäuden Schloßgartenstraße und Friedensallee gilt das sog. Einbahnstraßensystem, welches durch auf dem Boden aufgebrachte Pfeile ersichtlich ist.~~
- Das Betreten und Verlassen der jeweiligen Gebäude erfolgt nach einem strikt einzuhaltenden Plan durch dementsprechende Ein- u. Ausgänge.

Gebäude Schloßgartenstraße Pausenhofaufteilung und weiterführende Regelungen

- Bereich A und B Gebäude Schloßgartenstraße - Schulhofbereich Westseite Jahrgang 9 und 10 in den ausgewiesenen Bereichen. Zugang zum Gebäude: Eingang auf der Westseite.
- Bereich C und D Gebäude Schloßgartenstraße - Schulhofbereich Ostseite (Turnhallennähe) Jahrgang 11 und 12, Zugang zum Gebäude: Eingang auf der Ostseite.
- Es gelten die bisherigen Pausenzeitregelungen für die Schülerinnen und Schüler.
- ~~Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich beim Betreten des Schulgebäu-~~

~~des an den auf dem Boden fixierten Richtungspfeilen, um in ihre Unterrichtsräume zu gelangen.~~

- ~~• Beim Begegnungsverkehr und der Essenausgabe sind die durch Bodenmarkierungen kenntlich gemachten Verkehrswege zu beachten.~~

Gebäude Friedensallee Pausenhofaufteilung und weiterführende Regelungen

- Bereich A Gebäude Friedensallee (unterer Schulhof) Jahrgang 5 und 6
- Bereich B Gebäude Friedensallee (oberer Schulhof) Jahrgang 7 und 8
- Es gelten die bisherigen Pausenzeitregelungen für die Schülerinnen und Schüler.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen ist unbedingt einzuhalten.
- ~~• Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich beim Betreten an den auf dem Boden fixierten Richtungspfeilen, um in ihre Unterrichtsräume zu gelangen.~~
- ~~• Beim Begegnungsverkehr und der Essenausgabe sind die durch Bodenmarkierungen kenntlich gemachten Verkehrswege zu beachten.~~
- Der Zugang zum Gebäude erfolgt geordnet (Abstandsregelung beachten) über den Mitteleingang.
- Das Gebäude wird über die Seitenausgänge verlassen.

5

6. Organisation des Schulbetriebs

Notwendige Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen können im Regelbetrieb grundsätzlich stattfinden. Dabei sind mindestens 1,5 m Abstand zwischen den Personen nach Möglichkeit einzuhalten.

- Beratungen und Konferenzen sowie schulbezogene Veranstaltungen finden in Stufe 2 und 3 nicht statt.
- Beim Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband kann auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands bzw. Kurses sowie unterrichtenden Lehrkräften, Betreuungspersonal und weiteren Schulpersonal in allen Schuljahrgängen verzichtet werden.
- Für einzelne Fächer der Stundentafel gelten vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes Einschränkungen. Dies gilt für den Schulsport und den Musikunterricht.

- Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.
- In geschlossenen Räumen muss auf Chorgesang und das Spiel von Blasinstrumenten verzichtet werden.

7. Pausenregelungen

- Die Schülerinnen und Schüler verbringen, auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Jahrgangsstufe, die Frühstückspause und Mittagspause örtlich getrennt, in abgegrenzten Pausenbereichen auf den Schulhöfen des jeweiligen Schulgebäudes.
- Die Schülerinnen und Schüler halten sich ausschließlich in dem ihrem Jahrgang zugeordneten Pausenbereich auf.
- Die Schultaschen nehmen die Schülerinnen und Schüler mit auf den Hof. Der Raumwechsel erfolgt am jeweiligen Ende der Pause.
- Unterrichtsräume werden in den Pausen grundsätzlich nicht verschlossen.

6

8. Corona-Warn-App

- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.
- Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

(Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des durch das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalts am 18. August 2020 erlassenen *Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie*)